



Claudia Kittel

Kinderrechte kinderleicht

Arbeitsmaterialien für die Kita zum Thema Kinderrechte



Impressum

Herausgeber:

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118

10117 Berlin

dkhw@dkhw.de

www.dkhw.de

Autorin: Claudia Kittel

Redaktion: Daniela Feldkamp, Elisa Bönisch, Stefanie Drescher

Layout: Gabriele Lattke

Illustrationen Leo und Lupe: Marcus Koch (Character Design), Thorsten Trantow, Veronika Gruhl,

Daniela Feldkamp (Idee und Konzept)

Titelillustration: Thorsten Trantow

5. überarbeitete Auflage 2017

1. Auflage 2009

ISBN: 978-3-922427-11-7

© Deutsches Kinderhilfswerk e.V. 2017

Einführung

Die Kinderrechte sind eine wichtige Errungenschaft für unsere freie, demokratische Gesellschaft. Ihre Grundlage ist, dass alle Kinder gleich sind. Und nicht nur das: Die Kinderrechte tragen unter anderem dazu bei, dass Kinder geschützt aufwachsen und ihre Meinungen bei sie betreffenden Angelegenheiten berücksichtigt werden.

Mit dem vorliegenden Methodenheft möchte das Deutsche Kinderhilfswerk Fachkräfte bei der Auseinandersetzung mit den Kinderrechten in der Kita unterstützen. Es werden zahlreiche Praxisübungen und Spiele vorgestellt, die Kindern helfen, Kinderrechte kennen zu lernen und zu verstehen. Die Schwierigkeitsgrade der Übungen sind über ein Nummernsystem gekennzeichnet, siehe rotes Sechseck unten.

Viel Spaß!



Schwierigkeitsgrade
der Übungen:

- 1 leicht
- 2 mittel
- 3 schwer

Was sind eigentlich genau die Kinderrechte?

Kinderrechte sind Menschenrechte

Die Kinderrechte sind in Fortschreibung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 entstanden und gehören neben der Antifolterkonvention und der Frauenrechtskonvention zu den neun zentralen Menschenrechtsschutzsystemen der Vereinten Nationen (United Nations, kurz: UN).

Die Regierungschefs aller Mitgliedsstaaten der UN waren sich schon damals einig, dass Kinder besonderen Schutz und besondere Fürsorge brauchen. Die Erfahrungen der beiden Weltkriege im 20. Jahrhundert hatten dies nur allzu deutlich gemacht. Heute gehen die Kinderrechte weit über reine Schutzrechte hinaus.

ÜBUNG

1 2 3

MATERIAL

Scheibe Brot
Pflaster oder Verbandkasten
Buch (Lexikon, Atlas o.ä.)
Personalausweis
Ball
Flasche Wasser

Schutz für Kinder!

DURCHFÜHRUNG

Bitten Sie die Kinder Ihrer Gruppe, einen Kreis zu bilden. Legen Sie alle o.g. Gegenstände in die Mitte des Kreises.

Erzählen Sie den Kindern, dass sich, nach den Erfahrungen der beiden großen Weltkriege im letzten Jahrhundert, fast alle Staaten der Welt zusammengetan haben, damit in der Welt Frieden herrscht und die Völker sich gegenseitig unterstützen. Bei den regelmäßigen Treffen der Staats- und Regierungschefs haben sie oft darüber gesprochen, dass besonders Kinder Schutz benötigen.

Sie haben daher Rechte für Kinder festgelegt, die immer und überall für alle Kinder gelten sollen, damit diese nicht unter den Kriegen der Erwachsenen leiden müssen.

Fragen Sie die Kinder, ob sie eine Idee haben, was die Gegenstände in der Mitte des Kreises mit diesen Rechten zu tun haben könnten.

Einige mögliche Antworten:

- Scheibe Brot = immer etwas zu Essen haben/nicht hungern müssen
- Pflaster oder Verbandkasten = Hilfe in der Not und bei Verletzung und Krankheit
- Schulbuch = Lesen, Schreiben und Rechnen lernen
- Personalausweis = Einen Namen haben, wissen wann man geboren ist und wer die eigenen Eltern sind
- Ball = Spielen dürfen/Orte haben, an denen man spielen kann
- Flasche Wasser = Sauberes Trinkwasser haben/nicht verdursten müssen

Die Übung soll den Kindern Ihrer Gruppe dabei helfen, ein Gefühl zu entwickeln, was eigentlich genau mit Schutzrechten gemeint ist, die – im Sinne der Menschenrechte – überall und für alle Kinder gelten sollen.



Eine neue Sichtweise von Kindern und die Kinderrechte

Nach 1948 hat es dann noch mehrere Jahrzehnte gedauert, bis am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen, eine eigens für Kinder geschriebene Vereinbarung, die Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, kurz: UN-KRK), verabschiedet wurde. Zu erläutern, warum das so lange gedauert hat, würde den Rahmen dieses Methodenheftes sprengen.

Aber es hat im Laufe all dieser Jahre eine wichtige Entwicklung in punkto Kinderrechte gegeben: Innerhalb der UN wurden Stimmen laut, die sagten, dass Kinder nicht nur besonderen Schutz brauchen, sondern dass Kinder auch Träger von Rechten sind und dass es Aufgabe der Erwachsenen ist, sie in dieser Rolle zu bestärken und sie als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen und zu respektieren. Eine veränderte Wahrnehmung von Kindern und Kindheit, die dann auch so in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben wurde.



Die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989

Die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention im Überblick

In der UN-Kinderrechtskonvention findet man genaue Zielvorgaben für die Regierungen, damit Kinder vor Unrecht und Ausbeutung geschützt werden. Wie das Ganze im Einzelnen umgesetzt wird, bleibt den jeweiligen Staaten überlassen. Dennoch gibt es konkrete Vorgaben beispielsweise zum Umgang mit Kindern im Krieg oder zur Versorgung von Kindern, die ihre Eltern verloren haben. Es gibt Passagen, in denen festgeschrieben wurde, dass jedes Kind Schreiben lernen und zur Schule gehen soll und nicht zu Kinderarbeit gezwungen werden darf. Man hat sogar festgelegt, dass Erwachsene die Meinung von Kindern anhören und auch bei ihren Entscheidungen berücksichtigen sollen. Dabei sollen Kinder entsprechend ihres Alters und ihrer Reife in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, direkt beteiligt werden. Und hier werden die Kinder meist besonders hellhörig – es gibt in der UN-KRK Regelungen, die bestimmen, dass Kinder Freizeit und Erholung brauchen, in der sie einfach mal nur so „rumhängen“ dürfen.

Auch der Schutz der Privatsphäre von Kindern ist festgeschrieben und es gibt einen Abschnitt, der besagt, dass noch nicht einmal die eigenen Eltern einfach so im Tagebuch ihres Kindes lesen oder dessen private Sachen durchwühlen dürfen.

Da es sich bei der UN-Kinderrechtskonvention um eine völkerrechtliche Vereinbarung handelt, sind all diese Dinge wie bei einem Gesetzestext in einzelnen Absätzen, den so genannten Artikeln, festgeschrieben. Das ganze Dokument ist in mehrere Teile unterteilt. Nach der Präambel, also dem Vorwort, folgen insgesamt drei Teile. Dabei beinhaltet Teil I der Konvention die eigentlichen Artikel, sämtliche Lebensbedingungen von Kindern betreffend. Teil II und III umfassen die Regelungen zur Überwachung der Kinderrechte durch einen Ausschuss der UN sowie die Formalitäten zur Unterzeichnung und zum Inkrafttreten der Konvention. Insgesamt umfasst die UN-KRK 54 Artikel.

ÜBUNG

1

2

3

Kinderrechte-Quiz

VORBEREITUNG

Wählen Sie zehn Kinderrechte aus der UN- Kinderrechtskonvention aus (siehe auch S. 16/17) und ergänzen Sie diese durch sechs bis acht fiktive Rechte. Achten Sie darauf, dass die erfundenen Rechte überspitzt und damit für die Kinder als erfunden erkennbar sind. Schreiben Sie die Rechte als Stichpunkte auf Karteikarten. Markieren Sie mit Kreppband drei nebeneinander liegende Felder auf dem Boden des Gruppenraums oder alternativ mit Kreide auf dem Boden im Außenbereich Ihrer Einrichtung (Größe ca. 100 x 250 cm). Befestigen Sie im linken Feld das grüne, im mittigen Feld das weiße und im rechten Feld das rote Tonpapier.

MATERIAL

Karteikarten mit zehn echten Kinderrechten und sechs bis acht fiktiven Kinderrechten
Kreppband oder Kreide
Trillerpfeife oder Tröte
grünes, rotes und weißes Tonpapier
dicke Filzstifte
200 Klebepunkte (oder andere Gegenstände, die das anschließende Zählen von Punkten ermöglichen)

DURCHFÜHRUNG

Die Methode lehnt sich an eine bekannte Fernsehendung für Kinder an, bei der die Kinder zwischen drei angebotenen Antwortfeldern herumspringen und sich dann bei Ertönen eines Signaltons für eines der ihnen angebotenen Antwortfelder entscheiden müssen.

Bitten Sie alle Kinder Ihrer Gruppe, sich innerhalb der drei markierten Felder aufzustellen. Erklären Sie den Kindern dann, dass Sie im Folgenden einzelne Kinderrechte vorlesen werden und sie sich nach jedem dieser Rechte entscheiden sollen, ob es sich dabei wirklich um ein Kinderrecht handelt oder nicht. Erläutern Sie den Kindern, dass Herumrennen dabei ausdrücklich erlaubt ist – aber bei Ertönen der Trillerpfeife jedes Kind augenblicklich in das Feld springen soll, das seiner Entscheidung entspricht. Dabei gilt:

Grün = Ja, das ist ein Kinderrecht!

Weiß = Weiß nicht ...

Rot = Nein, das ist erfunden, so was steht bestimmt nicht in den Kinderrechten!

Für jede richtige Antwort erhalten die Kinder, die im richtigen Feld stehen, einen Klebepunkt, den sie sich einfach auf ihr T-Shirt kleben können.

Beginnen Sie mit der ersten Karteikarte. „Jedes Kind hat das Recht...“ und führen Sie nun die Befragung durch, bis alle Karten aufgebraucht sind. Am Ende erhalten alle Kinder, die mehr als zehn Punkte gesammelt haben, eine kleine Belohnung (vielleicht ein Kinderrechtsposter oder eine kindergerechte Ausgabe der UN-Kinderrechtskonvention).

Die Übung soll den Kindern Ihrer Gruppe dabei helfen, ein Gefühl dafür zu entwickeln, was der Unterschied ist zwischen Rechten, die immer und überall für alle Kinder gelten sollen und Wünschen, wie beispielsweise endloses Fernsehgucken oder ein eigenes Zimmer für jedes Kind. Dabei kommt die Form der Befragung dem Bewegungsdrang der Kinder entgegen und eignet sich jederzeit auch gut für andere Befragungen von größeren Gruppen. Beim Bewegungsinterview kann die Methodik sowohl zum einfachen Abstimmen (Ja-Stimme/Enthaltung/Nein-Stimme) als auch für Barometer-Einschätzungen (stimme ich voll zu/weiß nicht/auf gar keinen Fall) beispielsweise zur Datenerhebung genutzt werden. Das Bewegungsinterview wurde entwickelt von Prof. Waldemar Stange, Leuphana Universität Lüneburg.



Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte – die drei Kerngedanken der UN-Kinderrechtskonvention

Interessant für den Einstieg ist Teil I der UN-Kinderrechtskonvention mit seinen Einzelbestimmungen. Dieser beginnt auch gleich mit Artikel 1, in dem zunächst geklärt wird, für wen die folgenden Bestimmungen eigentlich gelten:

„Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat [...]“

Das Ganze ist in juristisch sehr präziser Sprache verfasst und damit für die Menschen, um die es hier eigentlich geht – die Kinder – fast gar nicht zu verstehen.

Aber lassen Sie sich dadurch nicht abschrecken. Es gibt zahlreiche Veröffentlichungen, u.a. von Verbänden und Kinderrechtsorganisationen, die tolle Ideen entwickelt haben, den trockenen Konventionstext in eine für „Nicht-Juristen“ und insbesondere

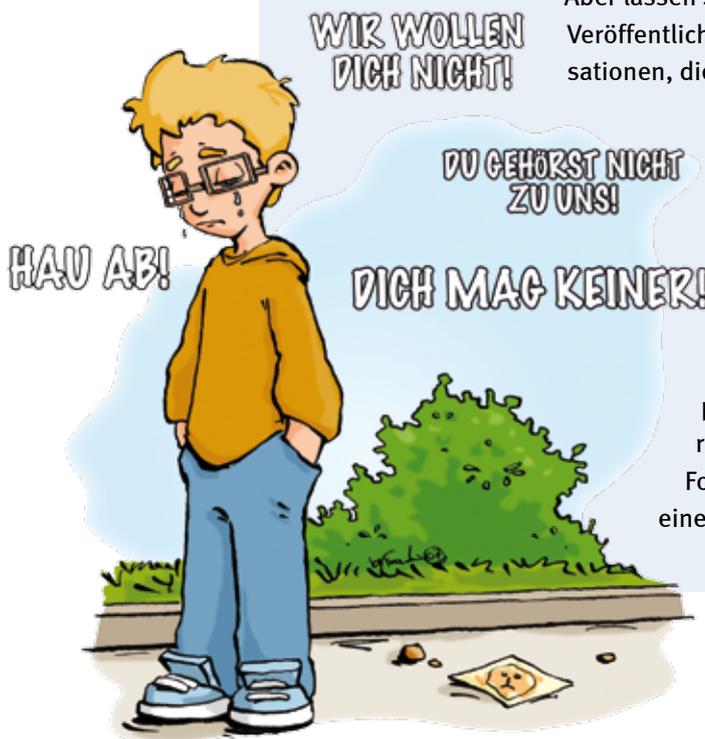
für Kinder verständliche Sprache zu übersetzen – so auch das Deutsche Kinderhilfswerk (siehe Seite 18). Eine weitere Hilfe zur Orientierung bietet die

Unterteilung eines Großteils der Artikel aus Teil I

der UN-KRK in die Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte. Im englischen Originaltext

wird hier von protection, provision und participation und damit von den drei P der UN-Kinderrechtskonvention gesprochen (vgl. UNICEF 2001).

Folgt man dieser Unterteilung, so bekommt man schon einen recht umfassenden Überblick über die Inhalte der Konvention (siehe Tabelle unten).



Die drei Kerngedanken der UN-Kinderrechtskonvention (drei P)

P rotection = Schutzrechte	z.B. Artikel 19-22; 30; 32-38	Hierzu zählen u.a. der Schutz von Kindern vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor Missbrauch, Verwahrlosung und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie die Verpflichtung der Staaten, Kindern im Krieg und auf der Flucht besonderen Schutz zu gewähren.
P rovision = Versorgungsrechte	z.B. Artikel: 23-29; 7; 8	Hierzu zählen u.a. die Rechte auf Gesundheitsversorgung, Bildung und angemessene Lebensbedingungen sowie das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit.
P articipation = Kulturelle Rechte, Informations- und Beteiligungsrechte	z.B. Artikel 12-17; 31	Hierzu zählen beispielsweise das Recht auf Meinungsfreiheit und Gehör der Meinung des Kindes, das Recht auf freien Zugang zu Informationen und Medien sowie das Recht auf Freizeit und Privatsphäre.

Drei Übungen zu den drei P der UN-Kinderrechtskonvention

ÜBUNG

1 2 3

MATERIAL
keines

Gewaltstopp

Artikel 19: Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung

Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

Artikel 35: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Artikel 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Gewalt gegen Kinder ist verboten. Niemand darf Kinder schlagen, einsperren oder zu etwas zwingen, das sie nicht tun wollen. Weder zu Hause noch in der Schule oder anderswo. Und wenn ein Kind trotzdem ein Opfer von Gewalt wird, dann haben die Vertragsstaaten der UN-KRK sich verpflichtet, diesen Kindern zu helfen

DURCHFÜHRUNG

Bitten Sie die Kinder Ihrer Gruppe Paare zu bilden. Eines der Kinder soll – ohne Worte – Ja oder Nein darstellen. Das andere Kind soll raten, was gemeint war. Anschließend wird das gleiche umgekehrt wiederholt. Mit einem Klingelton o.ä. wird ein Wechsel eingeläutet. Jedes Kind soll die gleiche Übung mit möglichst vielen verschiedenen Partnern üben.

Die Kinder sollen so reflektieren, wie schwer oder leicht es ihnen fällt, Ja oder Nein zu vermitteln. Werde ich gut verstanden? Verstehe ich mein Gegenüber? Die Übung eignet sich gut, um mit den Kindern zu thematisieren, dass man bei Beschimpfungen oder Berührungen, die man nicht mag, das Recht hat, Nein zu sagen und gleichzeitig zu üben, dieses auch bestimmt und eindeutig artikulieren zu können.



ÜBUNG

1 2 3

Ich fühl mich fit

Artikel 24: Das Recht auf Gesundheit

Artikel 27: Das Recht auf Erfüllung der Grundbedürfnisse des Kindes

Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen

Jedes Kind hat das Recht, gesund aufzuwachsen. Die Vertragsstaaten der UNK haben sich verpflichtet, alles zu tun, um Krankheiten zu verhindern oder bei vorhandenen Krankheiten dafür zu sorgen, dass Kinder gut versorgt werden. Und da Tabak, Alkohol und Medikamente für den Körper von Kindern, die sich ja noch im Wachstum befinden, besonders gefährdend sind, haben die Vertragsstaaten sich vorgenommen, hier mehr Aufklärungsprogramme u.ä. zu initiieren.

MATERIAL
Tapetenrollen
Wachsmalstifte
Zeitschriften (zum Ausschneiden von Bildern)
Scheren
Klebstoff
Kreppband

DURCHFÜHRUNG

Bitten Sie die Kinder, Dreiergruppen zu bilden. Anschließend soll jede der Gruppen den Körperumriss eines der Kinder zeichnen. Dazu soll sich eines der Kinder auf die Tapete legen, während die anderen beiden mit Wachsmalstiften seinen Körperumriss nachgehen. Anschließend bitten Sie die Kinder, in den Körperumriss hineinzumalen, was Kinder brauchen, um sich fit und gesund zu fühlen.

Bieten Sie den Kindern an, dass sie sich dazu auch Bilder aus den Zeitschriften suchen können und diese in den Körperumriss hineinkleben können.

Lassen Sie anschließend die Dreiergruppen nacheinander berichten, was Kinder ihrer Meinung nach brauchen, um fit zu sein. Sie werden anhand der Antworten schnell erkennen, dass Sie es hier mit Expertinnen und Experten in eigener Sache zu tun haben!



ÜBUNG

1 2 3

MATERIAL

4 bis 5 Bogen Tonpapier
Pappkärtchen ca. 10 x 21
cm
Filzstifte
Klebstoff
Kreppband
Sanduhr o.ä.

Kinderkonferenz – mehr als ein Stuhlkreis

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

Artikel 13: Das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit

Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Die Meinung von Kindern zählt und jedes Kind hat das Recht, seine Gedanken und seine Wünsche frei zu äußern und zu verbreiten. In allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, soll ihre Meinung angehört, ernst genommen und berücksichtigt werden! Kurz: Kinder sollen als gleichberechtigte Partner beteiligt werden. Beteiligung ist aber nicht immer leicht. Man muss sich informieren, sich eine eigene Meinung bilden und vor allen Dingen lernen, kompromissbereit zu sein, damit man auch die Meinung der anderen respektieren, ernst nehmen und berücksichtigen kann.

Führen Sie in Ihrer Gruppe eine Kinderkonferenz ein, die in regelmäßigen Abständen in immer gleicher Zusammensetzung stattfindet.

VORBEREITUNG

Zunächst muss zur Sitzung eingeladen werden. Dabei ist die Zusammensetzung wichtig. Es wäre ratsam, dass neben den Erzieherinnen und Erziehern der Gruppe auch immer Vertreterinnen und Vertreter der anderen Personengruppen aus der Einrichtung dabei sind (Küchenpersonal, Reinigungspersonal, Eltern etc.).

DURCHFÜHRUNG

Bilden Sie einen Stuhlkreis. Wählen Sie zunächst nur ein Thema für die Tagesordnung. Achten Sie bei der Wahl des Themas darauf, dass es nicht allzu viel Streitpotential enthält (beispielsweise die Vorbereitung eines Waldausfluges) – denn auch die Beteiligung in einer Kinderkonferenz braucht ein bisschen Übung.



In der Kinderkonferenz sind alle stimmberechtigt. Positionen wie die Redeleitung und Protokollführung wechseln von Sitzung zu Sitzung. Es empfiehlt sich jedoch, dass die Redeleitung immer von Ihnen unterstützt wird und Sie für die erste Sitzung die Redeleitung zunächst alleine übernehmen (Sie können aber schon hier in Aussicht stellen, dass sich dies bald ändern wird).

Es ist wichtig, dass Sie in der ersten Sitzung gemeinsam mit den Kindern Regeln für die Gesprächsführung in der Kinderkonferenz festlegen:

Ausreden lassen/nicht dazwischenquatschen
Aufzeigen, wenn man etwas sagen möchte
Es wird niemand ausgelacht/niemand macht sich lustig über die Meinung anderer.

Anschließend soll eine Tagesordnung erstellt werden, die dabei hilft, dass auch wirklich alle zum gleichen Thema sprechen. Es sollten nie mehr als drei Tagesordnungspunkte pro Sitzung behandelt werden. Sonst wird die Sitzung zu lang.

Bitten Sie eines der Kinder für jeden genannten Tagesordnungspunkt jeweils eine Strichmännchenzeichnung zu erstellen und diese auf eine Karte zu malen.

Die drei Karten werden dann in der Mitte des Stuhlkreises oder in gut sichtbarer Höhe an den Wänden des Gruppenraumes angebracht.

Dann wird festgelegt, wie lange zu den einzelnen Punkten diskutiert werden darf (5 Minuten sind anfangs empfehlenswert). Ein weiteres Kind bekommt die Aufgabe, die Zeit zu überwachen (hier empfehlen sich große Sanduhren) und das Ende der vereinbarten Zeit zu signalisieren. Dann kann zum nächsten Tagesordnungspunkt gewechselt werden.

Die Ergebnisse der Diskussionen werden schriftlich und im Bild festgehalten. Die Redeleitung schreibt das Ergebnis auf und liest es den Kindern noch einmal vor und bittet um Freigabe des Beschlusses.

Beispiel Waldausflug:

„Ich halte nun als Ergebnis fest: *Wir werden einen Brief an alle Eltern schreiben, um sie über den Waldausflug zu informieren*‘. Seid ihr damit einverstanden? Ich bitte um eine kurze Abstimmung. Wer ist dafür? Bitte aufzeigen. Wer ist dagegen? Bitte aufzeigen.“

Das Protokoll führende Kind hält das Ergebnis wieder im Bild fest.

Beides zusammen wird als Beschluss zusammen mit der Tagesordnungspunkt-Karte auf ein Tonpapier geklebt und gut sichtbar im Gruppenraum angebracht. So werden alle an das Vorhaben erinnert und sind gleichzeitig über den Stand der Dinge informiert.

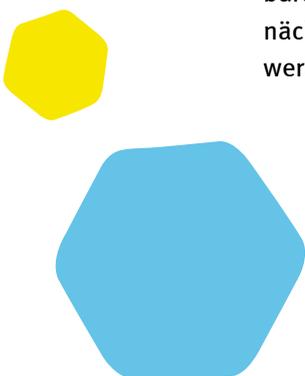
Mit zunehmender Übung können auch komplexere Themen in der Kinderkonferenz diskutiert werden.

„Was gefällt dir an unseren Morgenkreisen gut, oder nicht so gut.“

„Müssen Kinder immer machen, was Erwachsene ihnen sagen?“

„Was tun, wenn mich ein anderes Kind schlägt?“

etc.



Kinderrechte: ein Thema für Kindertageseinrichtungen

Menschenrechte realisieren

196 Staaten weltweit haben die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert und sind damit die Verpflichtung eingegangen, die Kinderrechte in ihre nationale Gesetzgebung zu übernehmen. Das ist nötig, damit die Kinderrechte auch im jeweiligen Land vor Gericht eingeklagt und damit verwirklicht werden können. Bis es soweit ist, braucht es jedoch oftmals längere Zeit und einen gewissen Bewusstseinsprozess in der Gesellschaft. Denn für die Realisierung der Menschenrechte braucht es mehr als nur eine Vereinbarung auf dem Papier. Damit die Menschenrechte in der Lebenswirklichkeit eines jeden bzw. einer jeden ankommen, braucht es das Zusammenspiel verschiedener Akteure. Da sind zum einen die Regierungen mit ihrer Verantwortung, die Menschenrechte bekannt zu machen und in der bestehenden Gesetzgebung zu verankern. In Deutschland beispielsweise hat die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 einigen Gesetzesvorhaben deutlich Rückenwind gegeben. So wurden nichteheliche Kinder mit ehelichen Kindern gleichgestellt, der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab drei Jahren wurde eingeführt und seit dem Jahr 2000 ist das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung in Kraft. Aber auch Behörden, Verwaltungen und andere Einrichtungen der sogenannten Zivilgesellschaft haben den Auftrag, die Menschenrechte zum Leitbild ihres Wirkens zu machen. Und last but not least sind da die einzelnen Bürgerinnen und Bürger, die im Miteinander mit anderen einen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten müssen. Grundvoraussetzung dafür ist aber, dass man diese Rechte auch kennt. Doch daran hakt es oftmals. Auch in Deutschland kennen immer noch wenige Erwachsene und Kinder die Kinderrechte.

ÜBUNG

1 2 3

Rasende Rechte-Reporter

DURCHFÜHRUNG

Bitte Sie die Kinder Ihrer Gruppe, in Zweiergruppen als Rasende Rechte-Reporter durch die Einrichtung zu flitzen und alle Erwachsenen und Kinder, die Lust und Zeit dazu haben, zu befragen:

Hast du schon mal von den
Kinderrechten gehört?

Geben Sie den Rasenden Rechte-Reportern eine Karte mit auf ihre Mission. Diese sollte zwei Spalten haben. Die eine Spalte markieren Sie mit einem roten, traurigen Smiley. Die andere Spalte markieren Sie mit einem grünen, lachenden Smiley.

Fordern Sie die Kinder auf, per Strichliste festzuhalten, wenn jemand die Kinderrechte kennt (= grüner Smiley) oder nicht kennt (= roter Smiley).

Diese Strichlisten eignen sich wunderbar, um nachher festhalten, welche Antwort die meisten Striche bekommen hat.

Kennt die Kinderrechte: ja nein

Wichtig ist noch:

Das Ergebnis kann durchaus erschütternd sein, wenn nur ganz wenige der befragten Personen überhaupt die Kinderrechte kennen. Andererseits kann ein solches Ergebnis auch wunderbar genutzt werden, um die Kinder Ihrer Gruppe davon zu überzeugen, unbedingt gemeinsam eine Kinderrechte-Kampagne in der eigenen Einrichtung zu starten!

MATERIAL
Karte/Zettel
mit zwei Spalten
Stift

Kinderrechte realisieren

Bezogen auf die Umsetzung der Kinderrechte, anders als bei den anderen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen, spielen die Erwachsenen – obwohl sie von den Kinderrechten ja nicht direkt betroffen sind – eine wichtige Rolle! Sie sollen die Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in einer dem Alter und der Reife des jeweiligen Kindes angemessenen Art und Weise unterstützen. Diese Verantwortung gilt zunächst für alle Erwachsenen, sollte aber insbesondere für diejenigen, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, maßgebend für ihre Arbeit sein.

Eine besondere Bedeutung wird dabei vor allem Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention zugesprochen.

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

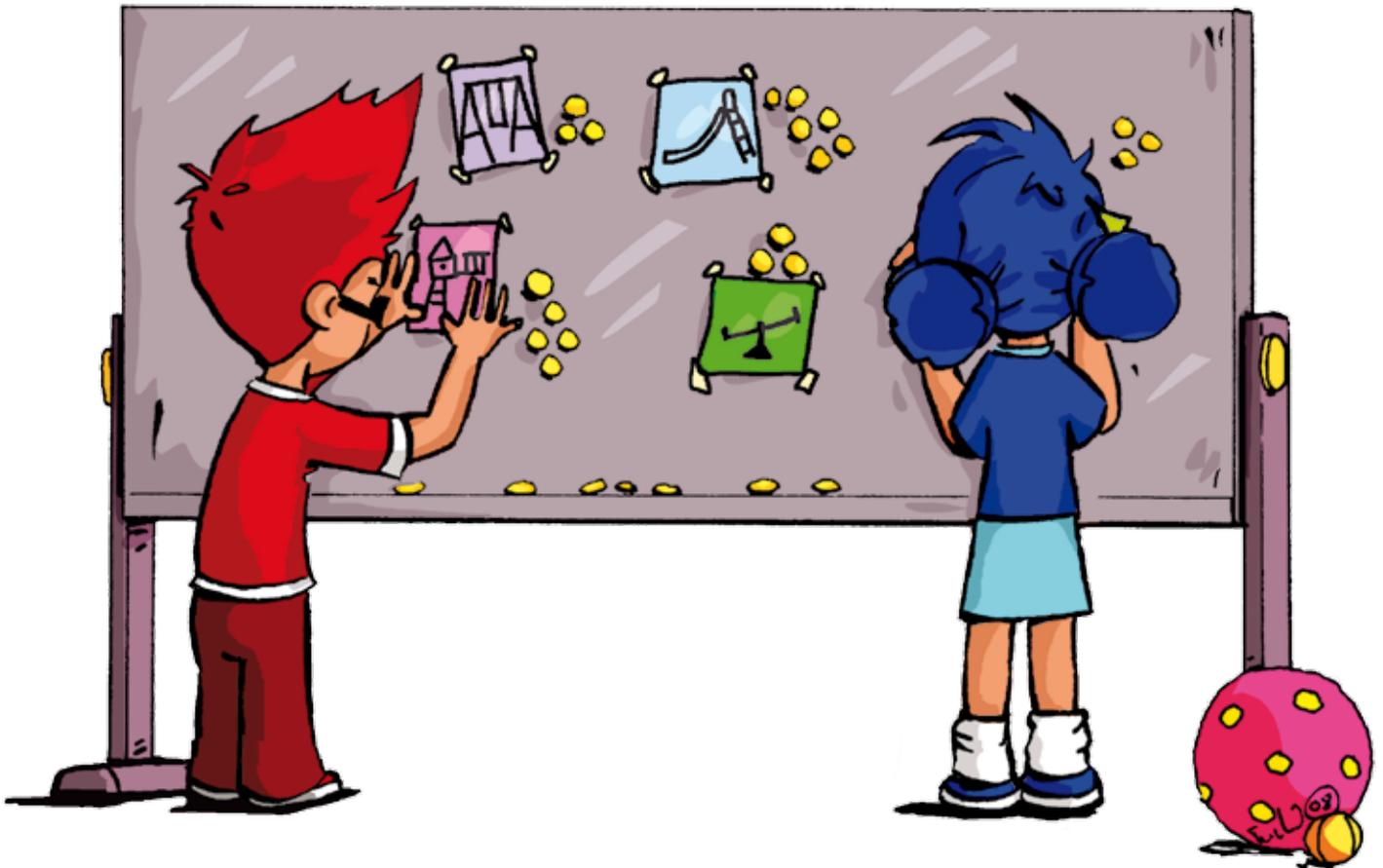
In ihm steckt die große Herausforderung der Kinderrechte: Kinder haben Vorrang!

Und damit sind Kinder nicht mehr als Objekte des Handelns und der Entscheidung Erwachsener anzusehen, sondern als eigenständige Persönlichkeiten, die respektiert und ernst genommen werden wollen als Subjekte, wie Erwachsene.

Dieser Grundsatz stellt insbesondere für das tägliche Miteinander in einer Einrichtung eine große Herausforderung dar. Es geht dabei um ein demokratisches Miteinander aller Beteiligten, der Erwachsenen und der Kinder. Das ist auch der Grund, warum unserer Meinung nach die Kinderrechte eigentlich ins Leitbild einer jeden Kindertageseinrichtung gehören.

Gemäß dieses Kinderrechte-orientierten Ansatzes und den Vorgaben aus Artikel 3 der UN-KRK müssten die Kinderrechte darüber hinaus in der Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen sowie in Bildungseinrichtungen in Deutschland eine weitaus größere Rolle spielen als bisher.





Ihr habt die Wahl!

Zu guter Letzt wollen wir Ihnen daher noch eine Anregung mit auf den Weg geben, wie Sie auch andere in Ihrer Einrichtung auf die Kinderrechte aufmerksam machen können: Mit einer Kinderrechtewahl.

Diese Methode eignet sich gut für große Gruppen. Es wurde sogar schon einmal eine bundesweite Kinderrechtewahl durchgeführt. Das Aktionsbündnis Kinderrechte, bestehend aus UNICEF, terre des hommes, dem Deutschen Kinderhilfswerk und dem Deutschen Kinderschutzbund, hatte diese 1999 anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention durchgeführt.

110.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren wurden dabei bundesweit aufgefordert, aus zehn grundlegenden Rechten der UN-Kinderrechtskonvention die auszuwählen, gegen die ihrer Meinung nach am häufigsten verstoßen wird.

Bezogen auf ihr Lebensumfeld kreuzten 59 % der befragten Mädchen und Jungen das Recht auf Gleichbehandlung an, insbesondere mit Blick auf die Rechte von Flüchtlingskindern und Kindern mit Behinderung. Es folgten das Recht auf gewaltfreie Erziehung mit 43,7 % und das Recht darauf, dass die Meinung von Kindern Beachtung findet, mit 37,4 % (vgl. UNICEF Deutschland 1999).

Bei der ersten bundesweiten Kinderrechtewahl gab es Wahlzettel zum Ankreuzen und Wahlurnen. Die Kinder konnten darüber hinaus einige Informationstafeln zu den Kinderrechten lesen und sich dann entscheiden. Für die Durchführung einer Kinderrechtewahl in Ihrer Kindertageseinrichtung müssen Sie ein wenig anders vorgehen.

ÜBUNG

1 2 3

MATERIAL

Karteikarten mit zehn
Kinderrechten
von Seite 16/17
bunte Klebepunkte

Durchführung einer Kinderrechtewahl

VORBEREITUNG DER WAHL

Nutzen Sie die zehn ausgewählten Kinderrechte von Seite 16/17. Sprechen Sie die einzelnen Rechte zunächst bei den Kindern der jeweiligen Gruppe an und lassen Sie die Kinder Bilder zu den einzelnen Rechten malen.

Hängen Sie die Rechte in Schrift und Bild und in einer für die Kinder gut erreichbaren Höhe im Gruppenraum auf. Die Bilder werden den Kindern bei der Wahl helfen, sich zu erinnern, worum es jeweils ging.

DURCHFÜHRUNG DER WAHL

Geben Sie jedem der Kinder drei bunte Klebepunkte und bitten Sie die Kinder, die Rechte, die ihnen besonders wichtig erscheinen, mit einem Klebepunkt zu versehen. Dabei soll immer nur ein Klebepunkt pro Recht vergeben werden.

DAS WAHLERGEBNIS

Anschließend können Sie sich gemeinsam mit den Kindern das Ergebnis anschauen und die Rechte mit den dazugehörigen Bildern nach Rangfolge des Wahlergebnisses im Gruppenraum ausstellen.

Anschließend werden alle Ergebnisse aus den einzelnen Gruppen zusammengeführt. So entsteht eine ganz eigene Ausgabe der UN-Kinderrechtskonvention, die beispielsweise gut im Eingangsbereich der Einrichtung angebracht werden kann. Sie gewinnen so außerdem die Aufmerksamkeit der Eltern für das Thema Kinderrechte!

Weitere Arbeitsmaterialien sind über den Onlineshop des Deutschen Kinderhilfswerkes zu beziehen. Auf www.kinderrechte.de gibt es eine Vielzahl an Informationen und einen virtuellen Kinderrechttekoffer.

Auf www.kinderpolitik.de finden Sie ferner eine umfangreiche Methodendatenbank.



**ARTIKEL
22**

Kinder, die aus ihrer Heimat flüchten mussten, erhalten in anderen Ländern Schutz und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.
Flüchtlingskinder

**ARTIKEL
13+17**

Kinder dürfen sich über alles informieren und sich dazu ihre eigene Meinung bilden. Sie dürfen dafür Fernsehen, Radio, Zeitungen, Internet usw. nutzen.
Meinungs- und Informationsfreiheit und Zugang zu den Medien

**ARTIKEL
2+4**

Kinderrechte gelten für alle Kinder, egal, welche Hautfarbe, Religion oder Sprache sie haben und ob sie Junge oder Mädchen sind. Die Kinderrechte müssen eingehalten und bekannt gemacht werden.
Achtung und Verwirklichung der Kinderrechte



Kinder haben das Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und aktive Erholung. Dazu gehören freies Spiel und selbst gewählte Freizeitbeschäftigung.

Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben

**ARTIKEL
31**

**ARTIKEL
19**

Niemand darf Kinder schlagen oder sie zu Dingen zwingen, die sie nicht wollen oder ihnen wehtun!
Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung



Kinder müssen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, nach ihrer Meinung gefragt werden. Kinder dürfen diese frei heraus sagen und sie muss dann auch berücksichtigt werden.

Berücksichtigung des Kindeswillens

**ARTIKEL
12**



ARTIKEL
28

Kinder haben das Recht, zur Schule zu gehen und alles zu lernen, was sie für ihr Leben benötigen.

Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung

ARTIKEL
27

Alle Kinder sollen so leben können, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln können. Sie sollen ausreichend Nahrung, Bekleidung und Wohnraum haben.
Angemessene Lebensbedingungen

ARTIKEL
3+18

Eltern und Staat sind dafür verantwortlich, dass es den Kindern gut geht und ihre Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Vorrang und Verantwortung für das Kindeswohl

Alle Kinder haben die gleichen Rechte und sollen gleich behandelt werden. Kinder mit Behinderungen sollen besondere Unterstützung erhalten.
Förderung behinderter Kinder

ARTIKEL
23



Kinder sollen vor Krankheiten geschützt werden. Und wenn sie doch krank werden, muss alles getan werden, damit sie wieder gesund werden.

Gesundheitsvorsorge

ARTIKEL
24

Die Artikel beziehen sich auf die UN-Kinderrechtskonvention. Die Abbildungen sind ein Auszug aus dem Flyer „Ausgewählte Kinderrechte“ des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.

Kinderrechte-Materialien für die Kita

Herausgeber Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Kinderrechte-PIXI
„Wir bestimmen mit!“
 Thema Mitbestimmung



Elterninfo
„Kinderrechte in der Kita und zu Hause“
 Auch in Englisch und Arabisch erhältlich.



Kinderrechte-PIXI
„Niemand darf uns wehtun!“
 Thema Schutz vor Gewalt



Kinderrechte-Plakat



Kinderrechte-PIXI
„Alle sind dabei!“
 Thema Kinderarmut



Methoden für die
 Kita-Praxis 1



Alle Materialien des Deutschen Kinderhilfswerkes können Sie im Shop des Deutschen Kinderhilfswerkes herunter laden oder gegen Porto und Verpackung bestellen. Hier finden Sie auch Kinderrechtmaterialien für die Grundschule. www.dkhw.de/shop

Linktipps

www.kindersache.de
 Die Kinderseite rund um Kinderrechte

www.kinderrechte.de
 Die Fachseite zum Thema Kinderrechte

Methoden für die
 Kita-Praxis 3



Von anderen Herausgebern:

**Knauer, Raingard; Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.):
 Demokratische Partizipation von Kindern**
 Weinheim und Basel 2016

**Prenzel, Annedore; Winkelhofer, Ursula (Hrsg.):
 Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen – Band 1:
 Praxiszugänge**

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

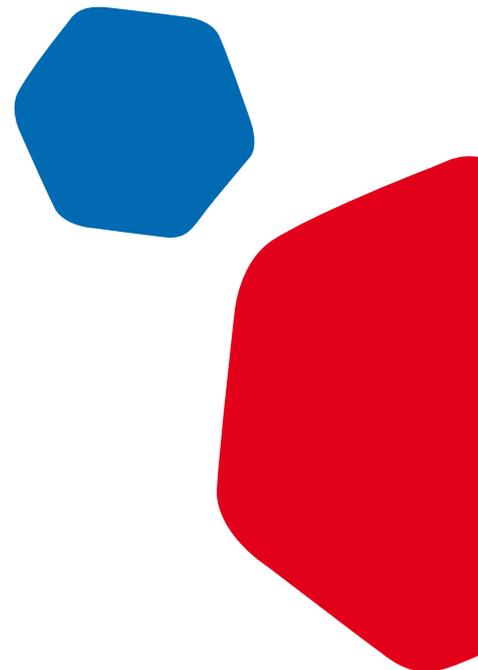
Für Kinderrechte, Beteiligung und die Überwindung von Kinderarmut in Deutschland

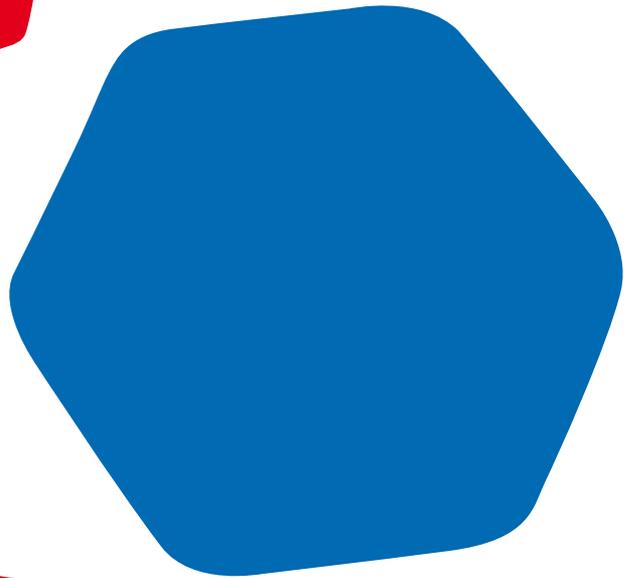
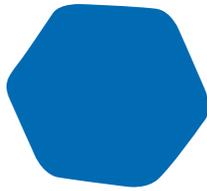
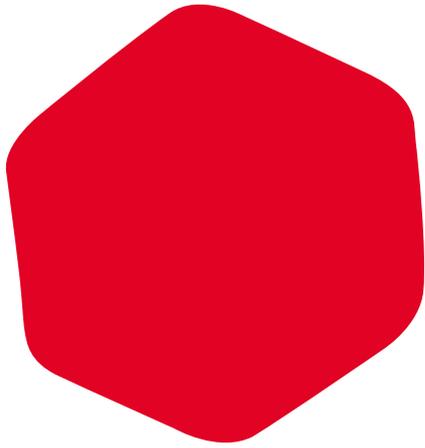
Seit über 40 Jahren schafft das Deutsche Kinderhilfswerk bessere Lebensbedingungen für Kinder in Deutschland. Wir helfen Kindern und ihren Familien, die in Armut leben. Und wir setzen uns deutschlandweit dafür ein, dass die Kinderrechte beachtet und aktiv gelebt werden – in der Gesellschaft genauso wie in der Politik.

Dabei arbeiten wir nachhaltig. Überall dort, wo wir uns für Kinder einsetzen, steht an oberster Stelle ihre Beteiligung. Denn Beteiligung von Kindern ist eine Versicherung für die Zukunft. Wer als Kind mitgestaltet und mitentscheidet, erfährt Stärke, Selbstbewusstsein und lernt demokratische Prozesse kennen. Kinder, die sich früh beteiligen, werden sich auch als erwachsener Mensch engagieren. Ein wertvoller Grundstein für eine gerechte Zukunft.

Um dies zu erreichen, fördern wir bundesweit Projekte, Initiativen und Maßnahmen so wie wir gleichermaßen eigene Aktionen umsetzen. Auch eine politische Lobby- und Netzwerkarbeit gehört dazu, um immer wieder auf die Kinderrechte aufmerksam zu machen und bei ihrer Umsetzung beratend zur Seite zu stehen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk ist ein gemeinnütziger Spendenverein. Unsere Spendendose steht rund 40.000 mal in Deutschland.





Spendenkonto

IBAN:
DE23100205000003331111
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER



Deutsches Kinderhilfswerk e. V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 2795634
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Mitglied im



Deutscher
Spendenrat e.V.